

Kompaktinformation

SACHGEBIET

Künstliche Befruchtung

RECHTSGRUNDLAGE

- ▶ Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung
- ▶ Bundesmantelvertrag-Ärzte

GRUNDSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

- ▶ Genehmigung nur für Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- ▶ keine rückwirkende Genehmigung möglich

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN

- ▶ GOP 08520, 08531, 08535, 08537, 08538, 08539, 08550, 08555 und 08558 des EBM
- ▶ Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung nach o.g. Richtlinien dürfen nur von solchen Ärzten durchgeführt werden, denen die zuständige Behörde (Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) gemäß § 121 a SGB V eine Genehmigung zur Durchführung dieser Maßnahmen erteilt hat

BESONDERE INFORMATIONEN

- ▶ Genehmigungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie ist bei der Abt. Qualitätssicherung vorzulegen, welcher Grundlage für die Abrechnung der betreffenden GOP des EBM ist

ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Claudia Wündsch**
Telefon: 03643 559-714